

Reisebedingungen

1. Vertragsschluss

1.1 Für Buchungen, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgen, gilt: Mit der Buchung bietet der Kunde dem Tourismus- und Kulturamt Bad Säckingen den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung durch das Tourismus- und Kulturamt Bad Säckingen zustande, die keiner Form bedarf, mit der Folge, dass auch mündliche und telefonische Bestätigungen für den Reisenden rechtsverbindlich sind. Bei mündlichen oder telefonischen Buchungen übermittelt das Tourismus- und Kulturamt Bad Säckingen eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung an den Reisenden.

1.2 Bei Buchungen, die über das Internet erfolgen, gilt für den Vertragsabschluss:

- Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen“ bietet der Reisende dem das Tourismus- und Kulturamt Bad Säckingen den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Dem Reisenden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.
 - Die Übermittlung des Vertragsangebots durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ begründet keinen Anspruch des Reisenden auf das Zustandekommen eines Reisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. Die BTT ist vielmehr frei in ihrer Entscheidung, das Vertragsangebot des Reisenden anzunehmen oder nicht.
 - Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung des das Tourismus- und Kulturamt Bad Säckingen beim Reisenden zustande.
- 1.3 Das Tourismus- und Kulturamt Bad Säckingen weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Verträgen über Reiseleistungen nach § 651a BGB (Pauschalreiseverträge), die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651i BGB (siehe hierzu auch Ziff. 3. dieser Reisebedingungen). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2. Anzahlung/Restzahlung

2.1 Soweit in der Buchungsbestätigung ausdrücklich vermerkt ist, dass die gesamte Zahlung des Reisepreises zum Aufenthaltsende zahlungsfällig wird und an den Gastgeber als Inkassobevollmächtigten an das Tourismus- und Kulturamt Bad Säckingen zu bezahlen ist, werden Anzahlungen und Restzahlungen vor Reiseende nicht erhoben. Ansonstengelten die nachfolgenden und in der Buchungsbestätigung nochmals angegebenen Bezahlsregelungen.

2.2 Mit Vertragsschluss (Zugang der Buchungsbestätigung) und nach Übergabe eines Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart und in der Buchungsbestätigung vermerkt ist, 10% des Reisepreises.

2.3 Die Restzahlung ist 2 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, falls im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart ist, der Sicherungsschein übergeben ist und soweit feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 6. dieser Bedingungen genannten Gründen abgesagt werden kann.

2.4 Abweichend von der Regelung in Ziffer 2.2 und 2.3 entfällt die Verpflichtung zur Übergabe eines Sicherungsscheines, a) falls die Pauschalreise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75 Euro pro Person nicht übersteigt, b) falls die vertraglichen Leistungen keine Beförderung von und zum Urlaubsort beinhalten und entsprechend Ziff. 2.1 vereinbart und in der Buchungsbestätigung vermerkt ist, dass der gesamte Reisepreis erst nach Reiseende vor Ort zu bezahlen ist.

3. Rücktritt durch den Kunden

Der Gast kann jederzeit von der gebuchten Reise zurücktreten. Dies muss schriftlich geschehen. Das Tourismus- und Kulturamt Bad Säckingen kann dann als Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für die Aufwendungen eine Entschädigung verlangen.

Erfolgt der Rücktritt

- bis 30 Tage vor Ankunft wird 5%,
- ab 29 bis 22 Tage vor Ankunft wird 15%,
- ab 21 bis 15 Tage vor Ankunft wird 25%,
- ab 14 bis 7 Tage vor Ankunft wird 50%
- ab 6 Tage vor Ankunft wird 75% des Reisepreises erhoben.

Das Nichterscheinen ohne schriftliche Abmeldung bedingt die Zahlung des vollen Reisepreises.

4. Obliegenheiten des Reisenden/Kunden

(Mängelanzeige, Kündigung, Ausschlussfrist)

4.1 Der Reisende ist verpflichtet, eventuell auftretende Mängel unverzüglich an das Tourismus- und Kulturamt Bad Säckingen verlangen. Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt. Eine Mängelanzeige gegenüber dem Leistungsträger, insbesondere dem Unterkunftsbetrieb ist nicht ausreichend.

4.2 Wird die Reise infolge eines Reismangels erheblich beeinträchtigt oder ist dem Reisenden die Durchführung der Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, des Tourismus- und Kulturamt Bad Säckingen erkennbarem Grund nicht zuzumuten, so kann der Reisende den Reisevertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 651e BGB) kündigen.

4.3 Der Reisende hat Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen ausschließlich nach Reiseende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem Tourismus- und Kulturamt Bad Säckingen unter der nachfolgend angegebenen Anschrift geltend zu machen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Eine fristwahrende Anmeldung kann nicht bei den Leistungsträgern, insbesondere nicht gegenüber dem Unterkunftsbetrieb erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen. Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die fristgerechte Geltendmachung unverschuldet unterbleibt.

5. Haftung

5.1 Die vertragliche Haftung des Tourismus- und Kulturamt Bad Säckingen, für Schäden, die nicht Körperschäden sind ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder des Tourismus- und Kulturamt Bad Säckingen für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

5.2 Das das Tourismus- und Kulturamt Bad Säckingen haftet nicht für Angaben und Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, a) die nicht vertraglich vereinbarte Hauptleistungen sind und nicht Bestandteil des Pauschalangebots des das Tourismus- und Kulturamt Bad Säckingen sind und für den Kunden erkennbar und in der Reiseausschreibung oder der Buchungsbestätigung als Fremdleistung bezeichnet sind, oder b) während des Aufenthalts als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Kur- und Wellnessleistungen, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.)

6. Rücktritt des Tourismus- und Kulturamt Bad Säckingen

6.1 Das Tourismus- und Kulturamt Bad Säckingen kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

- Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch das Tourismus- und Kulturamt Bad Säckingen muss deutlich in der konkreten Reiseausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Reisen oder bestimmte Arten von Reisen, in einem allgemeinen Katalog- hinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung angegeben sein.
- Das Tourismus- und Kulturamt Bad Säckingen hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen.
- Das Tourismus- und Kulturamt Bad Säckingen ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt das Tourismus- und Kulturamt Bad Säckingen später als 2 Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.

6.2 Der Kunde kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn das Tourismus- und Kulturamt Bad Säckingen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise durch das Tourismus- und Kulturamt Bad Säckingen dieser gegenüber geltend zu machen.

6.3 Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

7.1 Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von dem Tourismus- und Kulturamt Bad Säckingen zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung.

7.2 Das Tourismus- und Kulturamt Bad Säckingen wird sich jedoch, soweit es sich nicht um ganz geringfügige Beträge handelt, beim Leistungsträger um eine Rückerstattung bemühen und entsprechende Beträge an den Kunden zurück bezahlen, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an das Tourismus- und Kulturamt Bad Säckingen zurückerstattet worden sind.

8. Verjährung

8.1 Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des das Tourismus- und Kulturamt Bad Säckingen oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Tourismus- und Kulturamt Bad Säckingen beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Kultur oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des das Tourismus- und Kulturamt Bad Säckingen beruhen.

8.2 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

8.3 Die Verjährung nach Ziffer 8.1 und 8.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag folgt, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte. Fällt der letzte Tag der Frist

auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich

anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

8.4 Schweben zwischen dem Kunden und dem Tourismus- und Kulturamt Bad Säckingen Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder das Tourismus- und Kulturamt Bad Säckingen die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

9. Rechtswahl und Gerichtsstand

9.1 Für Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und dem Tourismus- und Kulturamt Bad Säckingen die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Reisende können das Tourismus- und Kulturamt Bad Säckingen ausschließlich an ihrem Sitz verklagen.

9.2 Für Klagen des Tourismus- und Kulturamt Bad Säckingen gegen Reisende bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Tourismus- und Kulturamt Bad Säckingen vereinbart.

Angaben ohne Gewähr! Änderungen vorbehalten!